



Stiftung Hamburger Spendenparlament ("Stiftung")

Satzung

vom 08.08.2016

geändert am 03.03.2022

Präambel

- (1) Die Stiftung ist dem diakonischen Auftrag der Kirche, der in der christlichen Nächstenliebe Gestalt gewinnt, verpflichtet.
- (2) Die Stiftung unterstützt Initiativen und Projekte in Hamburg, die von Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation betroffenen oder bedrohten Menschen helfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen Stiftung Hamburger Spendenparlament und hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mildtätigkeit und der Wohlfahrtspflege insbesondere zur Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit/Isolation in der Gesellschaft sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an das Hamburger Spendenparlament e. V., mit denen dieses seine steuerbegünstigten Satzungszwecke erfüllt. Diese Zuwendungen sollen insbesondere die Durchführung von Projekten sicherstellen, die aus den Mitteln des Hamburger Spendenparlament e.V. nicht ohne zusätzliche Finanzmittel bestritten werden können.
- (3) Die Stiftung kann regelmäßig wiederkehrend einen Preis für besondere Leistungen im Bereich der Wohlfahrtspflege gemäß Abs. (1) vergeben. Das Preisgeld ist für die prämierten Zwecke zu verwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

§ 5

Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen, sofern es nicht nach Abs. (3) verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen und die erwirtschafteten Zinsen dürfen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens ein Zehntel (1/10) des ursprünglichen Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich in den folgenden Jahren jeweils prozentual um eingetretene Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens, sofern diese Wertminderung nicht durch die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens eingetreten ist. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen dürfen unter Beachtung der Vorgaben des Zustifters grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht. Dies sind:
- a) der Vorsitzende des Vorstandes des Hamburger Spendenparlament e. V.;
 - b) der Schatzmeister des Hamburger Spendenparlament e.V. und
 - c) das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied des Hamburger Spendenparlament e. V.
- Endet das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds im Hamburger Spendenparlament e. V., dann endet auch sein Amt im Stiftungsvorstand. Nachfolger im Stiftungsvorstand ist der Nachfolger im Amt des Ausscheidenden im Hamburger Spendenparlament e. V.
- (2) Nimmt ein Funktionsträger nach Abs. (1) lit. a. bis c. das Vorstandsamt nicht an oder ist die Funktion vakant, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Hamburger Spendenparlament e.V. Die Amtszeit der gewählten Person endet mit der Neubesetzung der entsprechenden Funktion im Hamburger Spendenparlament e.V.
- (3) Besitzt kein nach Abs. (1) lit. a. bis c. benanntes Vorstandsmitglied die Qualifikation zum Richteramt, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied mit dieser Qualifikation für eine Amtszeit von zwei Jahren hinzuwählen. Für diesen Zeitraum besteht der Vorstand der Stiftung aus vier Mitgliedern.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende des Hamburger Spendenparlament e. V. ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Sollte die nach Abs.(1) bis (4) angestrebte Vorstandsbesetzung zeitweise nicht möglich sein, so besteht der Vorstand nur aus den unstrittig nach Abs.(1) bis (4) bestimmten Mitgliedern, die insoweit für unaufschiebbare Geschäfte als beschlussfähig gelten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung. Seine Pflichten umfassen insbesondere

- a) die sichere und ertragbringende Anlage des Stiftungsvermögens,
- b) die Entscheidung über Zuwendungen an das Hamburger Spendenparlament e. V. gemäß § 2 Abs. (2) sowie
- c) die Entscheidung über die Vergabe eines Preises nach § 2 Abs. (3).

§ 8

Vorstandsitzungen, Vertretung

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen, lädt dazu ein und führt den Vorsitz. In jedem Jahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte der Stiftung mit dem Hamburger Spendenparlament e. V. von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative befreit.
- (3) Im Falle des § 6 Abs.(3) ist ein einzeln verbliebenes Vorstandsmitglied für unaufschiebbare Geschäfte alleinvertretungsberechtigt.

§ 9

Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (2) Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung der Stiftung jeweils innerhalb der gesetzlichen Frist. Der Vorstand beauftragt jährlich einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung. Die Prüfung muss auch die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel umfassen.

§ 11

Satzungsänderung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung – nach vorheriger Anhörung des Vorstandes des Hamburger Spendenparlament e.V. und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde – mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zu ändern.

§ 12

Auflösung, Aufhebung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Stiftung aufzulösen, sofern das Stiftungsvermögen zur Erreichung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.
- (2) Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Hamburger Spendenparlament e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Aufsicht und Inkrafttreten

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.